

Entgeltordnung für das Kommunale Kino der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S-H 2018 S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.11.2019 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung des Kommunalen Kinos im HAUS — Jugend-, Kultur- und Medienwerkstatt der Stadt Eckernförde — ist ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten (Eintrittsgeld).

§ 2 Entgeltschuldnerin oder -schuldner

Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist diejenige oder derjenige, die oder der eine Filmvorstellung des Kommunalen Kinos besucht.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Besuch des Kommunalen Kinos und ist sofort fällig. Die zur Zahlung Verpflichteten haben das Entgelt an der Kasse in bar zu entrichten.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Entgelt

(1) Das Entgelt wird nach der Art der Kinovorstellung (Erwachsenen- oder Kinderkino) festgesetzt.

(2) Die Entgelte für den Besuch des Kommunalen Kinos betragen pro Vorstellung

1. Erwachsenen kino

1.1. Erwachsene 5,00 €

1.2. Kinder, Jugendliche, Schüler/innen, Studenten,
Freiwilligendienstleistende, Seniorinnen/Senioren ab
60 Jahren, Empfänger/innen von Fürsorgeleistungen
und Menschen mit Behindertenausweis 3,00 €

2. Kinderkino

alle Besucherinnen und Besucher 2,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 5. Oktober 2001 außer Kraft.

Eckernförde, 15.11.2019

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)